



# MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 27. August 2024

## **Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-352/I/1217 21-26**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	26.08.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.09.2024		
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2024		

**Betreff: Wahl einer Schiedsperson für die Einhardstadt Seligenstadt  
- Antrag des Magistrats vom 26.08.2024 -  
Drucks. 17-352/I/1217 21-26**

**Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, eine Schiedsperson für die Einhardstadt Seligenstadt zu wählen.

Für das zu besetzende Amt liegen folgende Wahlvorschläge vor:

Frau Andrea Reichenbach, geb. 14.07.1961,  
Mohrmühlgasse 8, 63500 Seligenstadt

Herr Thomas Wöhl, geb. 19.12.1958,  
Sackgasse 10, 63500 Seligenstadt

### **Begründung:**

Die Amtszeit des durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 02.09.2019 zum Schiedsmann gewählten Herrn Ralf Schlingmann läuft zum 21.10.2024 ab. Herr Schlingmann steht für eine weitere Wahlperiode nicht zur Verfügung.

Zu besetzen ist somit das Amt der Schiedsperson.

Die Direktorin des Amtsgerichts Seligenstadt bittet um Neuwahlen gemäß § 4 Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG). Die Schiedspersonen werden von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Die persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 3 des HSchAG:

- (1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Das Amt kann nicht bekleiden,
  - wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
  - eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
  - wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
    1. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
    2. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.
- (3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer
  1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
  2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
  3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, so weit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

Die Bewerbungen von Frau Andrea Reichenbach und Herr Thomas Wöhl sind fristgerecht im Hauptamt eingegangen. Die zuvor genannten persönlichen Voraussetzungen sind bei allen Bewerbern erfüllt.

Die Schiedsperson ist nach § 4 Absatz 1 HSchAG gewählt, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit für sie entschieden hat, das heißt, wenn sie mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung gewählt worden ist.